

Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Dr. Martin Dolp
Telefon: 0512/508-3451
Telefax: 0512/508-3455
E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at
DVR: 0059463
UID: ATU36970505

**Brenner Basis Tunnel SE, Innsbruck;
Erkundungsstollen für Brenner Basis Tunnel; Frage der UVP-Pflicht nach 2. Abschnitt des UVP-G 2000;
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000 – BESCHEID**

Geschäftszahl U-5179/18

Innsbruck, 25.06.2007

BESCHEID

Von Amts wegen hat die Tiroler Landesregierung ein Feststellungsverfahren betreffend die Frage der UVP-Pflicht nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) 2000 für die geplanten Erkundungsstollen der Brenner Basis Tunnel SE für das Vorhaben „Brenner Basis Tunnel“ am 23.04.2007 eingeleitet. Gegenstand dieses Feststellungsverfahrens sind nur diejenigen Vorhabenstypen, für die die Landesregierung als UVP-Behörde nach dem 2. Abschnitt des UVP-G zuständig ist.

(Nicht Gegenstand ist also die Frage, ob die Erkundungsstollen Teil des Hochleistungsstecken – Vorhabens „Brenner Basis Tunnel“ im Sinne des 3. Abschnittes UVP-G 2000 sind. Zur Klärung dieser Frage ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig).

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens entscheidet die Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde I. Instanz in dieser Sache wie folgt:

Spruch:

Festgestellt wird hiermit, dass für das Vorhaben der Brenner Basis Tunnel SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, „Erkundungsstollen für das Vorhaben Brenner Basis Tunnel“ (laut Information der BBT-SE über das Projekt Erkundungsstollen: Bauzeitprogramm vom 22.05.2007; grundsätzliche Erkundungsziele vom 29.05.2007; geotechnischer Längenschnitt Basis Tunnel vom 30.10.2006 Maßstab 1:25.000 – diese sämtlichen drei Unterlagen aus OZl. 14) **eine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2006, **nicht** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen: §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 und 5, 3 Abs. 7, 24 Abs. 2 und 5, 39 Abs.1 sowie Anhang I Z 2 lit. c UVP-G 2000.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen ab dessen Zustellung das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat bei der Tiroler Landesregierung (Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz, Altes Landhaus, Innsbruck) eingebracht werden (§ 40 Abs. 1 und 2 UVP-G 2000).

Die Berufung ist schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglicher Weise einzubringen.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEGRÜNDUNG:

1. Verfahrensablauf:

- 1.1. Die Abt. Umweltschutz hat mit Schreiben vom 10.01.2007 die Brenner Basis Tunnel SE (BBT-SE) aufgefordert, bekannt zu geben, wie das Vorhaben „Pilotstollen/Erkundungsstollen“ nach Art und Umfang geplant ist. Dabei möge insbesondere der Bauzeitplan vorgelegt werden. Gleichzeitig wurde sie aufgefordert, ihre Rechtsansicht bezüglich allfälliger UVP-Pflicht dieser Erkundungsstollen begründet darzulegen (U-30.153/66).

Mit Schreiben vom 15.03.2007 hat die BBT-SE an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in Sache Brenner Basis Tunnel – Erkundungsstollen ein Schreiben gerichtet, in dem sie darlegt, was sie hinsichtlich der „Erkundungsstollen“ vor hat. Sie hat aus ihrer Sicht eine rechtliche Beurteilung nach UVP-G 2000 bezüglich der UVP-Pflicht dieser Erkundungsstollen dargelegt (U-30.153/72).

Mit Schreiben vom 29.03.2007 hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie der Brenner Basis Tunnel SE folgendes mitgeteilt:

„Die Brenner Basistunnel SE hat mit Schreiben vom 15. März 2007 ihre Rechtsansicht zur Frage, ob die vorgesehenen Erkundungsstollen der UVP-Pflicht nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) unterliegen, dargelegt und kam zum Ergebnis, dass für die Ausführung der Erkundungsstollen keine UVP erforderlich ist.

Hiezu wäre festzuhalten, dass seitens der für den 3. Abschnitt des UVP-G 2000 zuständigen UVP-Behörde die im angeführten Schreiben enthaltene Argumentation als schlüssig und nachvollziehbar angesehen und daher auch die Auffassung geteilt wird, dass unter den genannten Voraussetzungen die Erkundungsstollen nicht als Bestandteil des UVP-Verfahrens

für den Eisenbahntunnel anzusehen sind und damit auch nicht der UVP-Pflicht und der Sperrwirkung unterliegen.

Soweit sich die Ausführungen auf die Frage beziehen, ob die Erkundungsstollen für sich allein betrachtet der UVP-Pflicht unterliegen, wäre auf die Tiroler Landesregierung als für den 2. Abschnitt des UVP-G 2000 zuständige Behörde zu verweisen.“

Daraufhin hat die UVP-Behörde von Amts wegen ein Feststellungsverfahren in gegenständlicher Sache eingeleitet, um zu klären, ob diese Erkundungsstollen nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 in Verbindung mit dem Anhang I des UVP-G 2000 UVP-pflichtig sind oder nicht (vgl. OZl. 1 vom 23.04.2007). Mit Schreiben vom 23.04.2007 hat die UVP-Behörde den Parteien dieses Verfahrens die Ergebnisse des bisherigen Ermittlungsverfahren sowie die vorläufige Rechtsansicht der UVP-Behörde mitgeteilt und sie aufgefordert, bis zum 08.05.2007 einen begründeten Einwand gegen diese vorläufige Rechtsansicht vorzubringen (OZl. 2). Mit Schreiben vom 08.05.2007 hat die Gemeinde Patsch der UVP-Behörde mitgeteilt, dass sie der Annahme zustimmt, dass es sich bei der Errichtung von Erkundungsstollen um reine Vorarbeiten im Sinne des UVP-G 2000 handelt. Allerdings vertrete die Gemeinde die Ansicht, dass die für diese Arbeit notwendige Autobahn Auf- und Abfahrt eine bauliche Maßnahme darstelle, für die die UVP notwendig wäre (OZl. 15).

Über Frage der UVP-Behörde erklärte der Amtssachverständige für Abfallwirtschaft und Abfalltechnik, DI Rudolf Neurauter mit Schreiben vom 02.05.2007 wie folgt:

„Mit Email vom 26.04.2007, Zl. U-30.153/77, wird ersucht mitzuteilen, ob es sehr wahrscheinlich ist, dass die beabsichtigte Deponie (Tunnelausbruch behaftet mit Sprengresten, Betonzusätzen, etc.) nach der Deponieverordnung tatsächlich so bewertet werden kann, dass die Qualität „inert Bodenaushub“ erreicht wird.

Im Rahmen eines Feststellungsbescheides wurde bereits zu früherer Zeit festgestellt, dass es sich bei der Ablagerung von Tunnelausbruchmaterial welche in konventioneller Weise hergestellt wurde (Sprengvortrieb, etc.) um Bodenaushub im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes handelt. In zahlreichen Genehmigungsverfahren wurde bei den Deponien festgelegt, dass die Qualität der Tunnelausbruchabfälle so beschaffen sein muss, dass die Grenzwerte der Bodenaushubdeponie nach der Deponieverordnung erfüllt werden. Bis dato liegen dem abfalltechnischen Sachverständigen keine Informationen vor, die ein Abgehen von dieser Meinung rechtfertigen würden. Es ist daher zusammenfassend festzustellen, dass davon auszugehen ist, dass bei Tunnelausbruchmaterial es sich grundsätzlich um „inerten Bodenaushub“ handelt.

Zur Frage 2 ist festzuhalten, dass in den bisher stattgefundenen Gesprächen immer davon ausgegangen wurde, dass eine Bodenaushubdeponie im Sinne der Deponieverordnung beantragt wird und keine Baurestmassendeponie.“

Am 22.05.2007 hat die BBT-SE über Ersuchen des Landesumweltanwaltes im Zuge einer Besprechung Darlegungen betreffend die gegenständlichen Erkundungsstollen betreffend Bauzeitplan, Sinn und Zweck der Erkundungen sowie Baustelleneinrichtung samt Deponie gemacht. Die UVP-Behörde hat bei dieser Besprechung um weitere Konkretisierung des Vorhabens „Erkundungsstollen“ hinsichtlich Deponieausmaß und Zweck der Vorarbeiten aufgefordert. Mit Schreiben vom 29.05.2007 wurden von der BBT-SE folgende Unterlagen der UVP-Behörde übermittelt:

Der Landesumweltanwalt hat mit Schreiben vom 25.06.2007 ergänzend zu seinem Schreiben vom 07.05.2007 mitgeteilt, dass schon aus verwaltungsökonomischer Sicht bei einem derartigen Projekt vorweg für Rechtssicherheit gesorgt werden sollte.

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes sollte nunmehr abschließend geklärt werden, ob ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zur Anwendung gelangen muss. Hierzu sei es jedoch unabdingbar, dass auch seitens des Bundesministers für Verkehrs, Innovation und Infrastruktur geprüft werde, ob nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchzuführen ist.

Die Vertreter der BBT-SE hätten bei der erwähnten Besprechung vom 12.06.2007 angemerkt, dass sie nach Abschluss des UVP-Feststellungsverfahrens durch die Tiroler Landesregierung einen UVP-Feststellungsantrag beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Infrastruktur einbringen werden, um auch auf dieser Ebene abschließende Klarheiten und Rechtssicherheit zu bekommen, ob für den Erkundungsstollen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Der Landesumweltanwalt haltet diese Antragstellung geradezu für unabdingbar. Auch habe der Landesumweltanwalt bei dieser erwähnten Besprechung festgestellt, dass er ebenso nach eingehender Prüfung die Einbringung eines Feststellungsantrages beim BMVIT in Betracht ziehe (OZI. 60).

- Darlegung der Erkundungsziele und Nutzung des Erkundungsstollenprogramms;
- geotechnischer Längsschnitt Basis Tunnel Maßstab 1 : 25.000 vom 30.10.2006;
- Präsentationsunterlagen vom 22.05.2007 Seite 1 bis inkl. 19 mit der Darstellung des Bauablaufplanes/Bauzeitplanes (OZI. 14).

In einer Besprechung vom 12.06.2007 wurde vereinbart, dass die BBT-SE Feststellungsanträge nach UVP-G 2000 beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie einbringt und auch einen dieser Anträge dem LUA übermittelt. Der Landesumweltanwalt

2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die grundsätzlichen Erkundungsziele und der Nutzen des Erkundungsstollenprogramms laut Angaben der BBT-SE in folgendem liegen:

1. Erhöhung des geologischen, hydrogeologischen und geotechnischen Kenntnisstandes in Abschnitten die nach den Ergebnissen der bisherigen Baugrunderkundungen als baugrundtechnisch komplex einzustufen sind, um das, in diesen Bereichen in erhöhtem Maß gegeben Baugrundrisiko und somit Kostenrisiko exakt bewerten zu können.
2. Wahl der Baumethoden und somit der Bauausschreibungs- und Ausführungsplanung für das Hauptprojekt. Daraus folgend Präzisierung, Optimierung und Risikominimierung des Bauablauf- und des Bauzeitplanes.
3. Überprüfung der geplanten Situierung bautechnisch schwierig herzustellender Bereich, wie den Multifunktionsstellen, hinsichtlich baugrundtechnischer Eignung. Gegebenenfalls Anpassung der vorgesehen Baumethoden an die angetroffenen Verhältnisse bzw. wenn möglich Verschiebung der Multifunktionsstellen.
4. Erhöhung der Kostensicherheit als Grundlage für eine Finanzierungsbeteiligung eines Investors (z.B. europäische Investitionsbank).

Abschnitte und Bereich in denen diese Erkundungsziele nach Angabe der BBT-SE von besonderer Bedeutung sind:

- Zu 1) Der Bauabschnitt des BBT auf österreichischem Staatsgebiet teilt sich aus baugrundtechnischer Sicht in drei tektonische Haupteinheiten auf. Beginnend in Innsbruck sind dies der „Innsbrucker Quarzphyllit“ (ca. km 1,5 bis ca. km 13,0), die „Glocknerdecke“ (Bündner Schiefer

unterschiedlicher Ausprägung, ca. km 13,0 bis ca. km 30,0) und dem „Zentralgneis“ (ca. km 30,0 bis zur Staatsgrenze bei km 32,1).

Die Übergangsbereiche dieser tektonische Haupteinheiten stellen jene Abschnitte dar, in denen die Baugrundverhältnisse eine Komplexität erreichen die mit Erkundungsmaßnahmen von obertage nicht ausreichend zur Beurteilung des Baugrundrisiko und somit Kostenrisiko erfasst werden können. Deshalb soll der Erkundungstollen A3 „Navis-Wolf“ ausgehend vom Zufahrtstunnel A4 „Wolf“ Richtung Norden bis km 13,1 vorgetrieben werden um die Baugrundverhältnisse im Übergang vom „Innsbrucker Quarzphyllit“ auf die „Glocknerdecke“ exakt erkunden zu können.

Demselben Zweck soll der Erkundungstollen A5 „Wolf-Staatsgrenze“ hinsichtlich des Übergangs von der „Glocknerdecke“ auf den Zentralgneis dienen. Auch dieser Erkundungstollen wird ausgehend vom Zufahrtstunnel A4 „Wolf“ jedoch Richtung Süden vorgetrieben.

- Zu 2) Die Eisenbahnanlage BBT wird als zweiröhriges Fahrtunnelsystem errichtet, welches in Abständen von ca. 15 bis 20 km mit komplexen Multifunktionsstellen ausgerüstet wird. Zur Ableitung der Bergwässer wird ein zwischen den Fahrröhren liegender Entwässerungstollen errichtet.

Hinsicht Festlegung der geeignetsten Baumethoden, insbesondere für die Durchführung der Bauausschreibungen, für dieses umfangreiche Röhrensystem kommt einer genauen Kenntnis der Baugrundbedingungen über eine möglichst lange und repräsentative Strecke in den tektonischen Haupteinheiten besondere Bedeutung zu.

Die richtige Wahl der Baumethode ist aus mehreren Gründen wiederum für eine wirtschaftliche und termingerechte Projektabwicklung von grundlegendster Bedeutung.

Je nach gewählter Baumethode (Sprengvortrieb, maschineller Vortrieb oder Sonderbaumethode) ergeben sich erhebliche Unterschiede in den Vortriebgeschwindigkeiten und somit in der Gesamtbauzeit. Eine Fehleinschätzung hinsichtlich Ausführbarkeit der Baumethoden in den einzelnen Abschnitten könnte zu gravierenden Abweichungen hinsichtlich geplanter terminlicher Fertigstellung des Projektes bzw. Inbetriebnahme der Eisenbahnanlage mit allen damit verbunden umwelt- und wirtschaftlich relevanten Nachteilen führen.

Weiter kann die geeignete Wahl der Vortriebmethode aus bauvertraglicher und somit aus bauwirtschaftlicher Sicht nicht hoch genug bewertet werden. Die nicht Ausführbarkeit einer ausgeschriebenen Baumethode führt unweigerlich zu erheblichen Mehraufwendungen und somit Mehrkosten, die sich insbesondere bei derartig großen Vortriebslängen wie sie beim BBT gegeben sind, gravierend auswirken können.

Andererseits kann eine zu konservative Einschätzung der Baugrundverhältnisse hinsichtlich anwendbarer Baumethoden ohne entsprechende Vorerkundung dazu führen, dass günstigere Baumethoden erst gar nicht zur Ausschreibung und somit zur Anwendung gelangen. Die dadurch „verschenkten“ Ersparnispotenziale können ebenfalls erheblich sein.

Ohne Erkundung der aufzufahrenden tektonischen Haupteinheiten über repräsentative Abschnitte mittels Erkundungstollen kann nach Ansicht der BBT-SE die geeignete Wahl der Baumethoden hinsichtlich des entstehenden Ausschreibungs- und Ausführungsrisikos und somit des Termin- und Kostenrisikos nicht verlässlich genug durchgeführt werden.

- Zu 3) Besonders wesentlich sind Baugrundkenntnisse im Bereich der sogenannten Multifunktionsstellen. In diese Multifunktionsstellen sind Überleitverbindungen zwischen den beiden Fahrröhren, sichere Bereiche für den Rettungsfall, Anbindungen an den Zufahrtstunnel sowie Überholgleise integriert.

Dadurch ergibt sich ein Röhrensystem, das aus mehreren aneinander liegenden, in Längsrichtung führenden Tunnels die mit einer Vielzahl an Querschlagen verbunden sind, besteht. Dabei werden diese Querverbindungen auf mehreren Ebenen errichtet, sodass sich ein mehrstöckiges Röhrengebilde mit einer Ausdehnung von ca. 2 bis 3,5 KM Länge und bis zu 150 m Breite entsteht.

Ohne Erkundung der Bereiche mittels Erkundungstollen in denen diese Multifunktionstellen errichtet werden sollen, können die erforderliche Grundlagen für die Bauausschreibungs- und Ausführungsplanung dieser bautechnisch äußerst anspruchsvollen und kostenintensiven Abschnitte nicht in dem seitens der BBT-SE für erforderlich erachteten Umfang beschafft werden.

- Zu 4) Die unter Pkt. 1 bis drei angesprochene Vertiefung des baugrundtechnischen Kenntnisstandes ermöglichen eine wesentliche Eingrenzung des Bau- und Kostenrisikos, sodass einem Investor oder auch der öffentlichen Hand eine wesentlich genauere Kalkulationsgrundlage für Kreditilgungsberechnungen ermöglicht wird wodurch die Gelder verlässlicher und zu günstigeren Konditionen zur Verfügung gestellt werden können.

Die UVP-Behörde geht davon aus, dass es im Zuge des Baus der Erkundungstollen zur Ablagerung von Tunnelausbruchmaterial kommt, welche in konventioneller Weise hergestellt wurden (Sprengvortrieb, etc.): Damit würde lediglich Bodenaushub anfallen.

Im Übrigen wird bei den Deponien nach der Praxis der Abfallwirtschaftsbehörde in Tirol festgelegt, dass die Qualität der Tunnelausbruchabfälle so beschaffen sein muss, dass die Grenzwerte der Bodenaushubdeponie nach der Deponieverordnung erfüllt werden. Bei solchen Tunnelausbruchmaterial würde es sich dann auch um „Inerten Bodenaushub“ handeln.

Von der BBT-SE ist ausdrücklich eine Bodenaushubdeponie im Sinne der Deponieverordnung beabsichtigt und keine Baurestmassendeponie.

Im Übrigen ist im Ermittlungsverfahren nicht hervorgekommen, dass die Durchführung dieser erwähnten Erkundungstollen – außer eine Deponie – in Verbindung mit anderen Großvorhaben wie zB. Straßen (vgl. Anhang 1 UVP-G 2000 steht (vgl. OZI. 17).

3. Beweiswürdigung:

Nach Ansicht der UVP-Behörde hat sie sich im Feststellungsverfahren auf eine Grobprüfung (Wahrscheinlichkeit, Plausibilität) zu beschränken (vgl. dazu etwa die Erkenntnisse des Umweltsenates vom 10.11.2000, ZI. US 9/2000/9-23 bzw. vom 02.03.2000, ZI. US 3/2000/5-39). Dabei kommt den von der Projektswerberin zur Verfügung gestellten Unterlagen wesentliche Bedeutung zu. Jedenfalls trifft die Projektwerberin eine Mitwirkungspflicht. Dementsprechend sind die Beweise durch die UVP-Behörde so erheben, dass sie nur dieser Grobprüfung standhalten.

Die unter Kapitel 2 getroffenen Feststellungen ergeben sich durch die Einsichtnahme in die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Abfallwirtschaft und –technik DI Neurauder in OZI. 5. Sie sind unstrittig.

Die weiteren Feststellungen ergeben sich aus dem erwähnten Schreiben der BBT-SE vom 29.05.2007, OZI. 14. Auch der Inhalt dieser Schreiben ist nicht bestritten worden.

Der vorgelegte Bauzeitplan ist für die UVP-Behörde plausibel und wurde ebenfalls nicht bestritten.

Somit findet die UVP-Behörde die erwähnten Ermittlungen ausreichend gemessen am Gegenstand des gegenständlichen Feststellungsverfahrens:

Insbesondere sind diese Unterlagen ausreichend zur Prüfung der als entscheidungswesentlich angesehenen Frage, ob hier eine UVP-pflichtige Deponie im Zusammenhang mit den Erkundungsstollen beabsichtigt ist oder nicht (vgl. zum Gegenstand des Beweisverfahren auch die Ausführungen in der folgenden rechtlichen Beurteilung unter Punkt 4).

Daher erachtet die UVP-Behörde für die geforderte Grobprüfung Detailtiefe und Ausmaß der gelegten Unterlagen für ausreichend. Die Unterlagen sind nachvollziehbar und plausibel. Die UVP-Behörde ist daher überzeugt, dass sie anhand dieser Unterlagen die hier anstehenden Rechtsfragen beurteilen kann.

Das Parteiengehör wurde gewahrt.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Allgemeines - Zuständigkeit:

Für die Verfahren nach dem 1. und 2. Abschnitt des UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde (§§ 5, 18b, 39 Abs. 1 UVP-G 2000).

Die Vorgaben für das gegenständliche Feststellungsverfahren befinden sich im 1. und 2. Abschnitt des UVP-G 2000, sodass die Zuständigkeit der Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde I. Instanz für das gegenständliche Feststellungsverfahren gegeben ist.

Das Feststellungsverfahren betreffend Hochleistungsstrecken ist im 3. Abschnitt § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 geregelt.

Nach Ansicht der Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde ist daher die Frage, ob diese gegenständlichen Erkundungsstollen Teil des Hochleistungsstrecken-Vorhabens „Brenner Basis Tunnel“ sind eine Frage, für die der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuständige Behörde ist (§§ 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 5 UVP-G 2000).

4.2. Spezielles:

Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Die Entscheidung ist in 1. und 2. Instanz jeweils innerhalb von 6 Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber, die mitwirkenden Behörden, deren Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören...“ (§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000).

Im Ermittlungsverfahren wurde das Vorhaben betreffend der Errichtung und des Betriebes der „Erkundungsstollen“ ausreichend präzise definiert (vgl. Schreiben vom 15.03.2007, Zl. U-30.153/72 und die erwähnten Unterlagen vom 29.05.2007, OZL. 14). Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens ergibt sich für die UVP-Behörde eindeutig, dass die geplanten Erkundungsstollen eine Erkundungsmaßnahme darstellen. Sie sind tatsächlich bewertbar nicht als Vorhaben zur Errichtung einer eisenbahnfernen Verkehrsstrecke sondern als eine Erkundungsmaßnahme für die Optimierung eines derartigen Vorhabens.

Erkundungsstollen und der Bau des Brenner Basis Tunnels sind nach plausiblen Angaben der BBT-SE so geplant, dass sie zeitlich soweit getrennt erfolgen, dass die aus den Erkundungsstollen gewonnenen Erkenntnisse in die Erstellung des Ausschreibungsprojektes „Brenner Basis Tunnel“ einfließen können.

Der eigenständige Erkundungszweck des Erkundungsstollens liegt darin, Kenntnisse zu erlangen, die eine Reduzierung des Bau- und Kostenrisikos ermöglichen (vgl. die ausführliche Darstellung aus erwähnter Unterlage vom 29.05.2007, OZL. 14).

Das Ermittlungsergebnis hat auch ergeben, dass im Zusammenhang mit diesen geplanten Erkundungsstollen eine Deponie für inerten Bodenaushub im Gemeindegebiet Schönberg geplant ist.

Wie erwähnt hat sich die UVP-Behörde auf eine Grobprüfung in Richtung Wahrscheinlichkeit und Plausibilität zu beschränken, wobei den im Notfall von der Projektwerberin zur Verfügung gestellten Unterlagen wesentliche Bedeutung zukommt.

Ausschlaggebend für die Beurteilung ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. dazu zB das Erkenntnis des Umweltsenates vom 12.07.2006, Zl. US 7A/2006/10-7).

4.3. Rechtsfragen/Problempunkte:

Ob im gegenständlichen Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist nach Ansicht der UVP-Behörde von der Klärung nachstehender Fragen abhängig:

- Die beabsichtigte Errichtung und der Betrieb der Erkundungsstollen eine „Vorarbeit“ im Sinne des UVP-G 2000.

Wird durch diese Erkundungsstollen ein Vorhabentyp nach Anhang 1 in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 verwirklicht; Ende der Versicherung oder im Zusammenhang mit anderen Vorhaben?

- Wird für die im Zusammenhang mit diesen „Erkundungsstollen“ vorgesehenen Deponie für inerten Bodenaushub im Gemeindegebiet Schönberg eine UVP-Pflicht nach Anhang 1 in Verbindung mit den 2. Abschnitt des UVP-G 2000 ausgelöst?

4.3.1. Zur Frage der Vorarbeiten:

Zur Klärung dieser Fragen scheinen maßgeblich die Bestimmungen in §§ 2 Abs. 2 und 3 sowie 3 Abs. 6 UVP-G 2000.

§ 2 trägt die Überschrift „Begriffsbestimmungen“. Die Begriffbestimmungen des UVP-G 2000 enthalten keine Definition des Begriffes „Vorarbeiten“.

§ 2 Abs. 2 UVP-G 2000 lautet:

„Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtliche damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen.

Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen.

(3): Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen, Feststellungen oder Konzessionen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst“.

Da die UVP-Pflichtigkeit die Wirkung hätte, dass die sonst nötigen Verfahren nicht durchzuführen sind, könnte auch die Bestimmung über die so genannte „Sperrwirkung“ Regelungen über die „Vorarbeiten“ enthalten. Eine derartige Bestimmung wäre der § 3 Abs. 6 UVP-G 2000. Dieser lautet wie folgt:

„Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung dürfen für Vorhaben, die einer solchen Prüfung unterliegen, bei sonstiger Nichtigkeit keine Genehmigungen erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können ... innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden“.

Somit scheint das UVP-G 2000 den Begriff „Vorarbeiten“ nicht zu enthalten.

Deshalb scheint es vertretbar, dass als Auslegungshilfe versucht wird, eine brauchbare Definition dieses Begriffes aus anderen Rechtsbereichen abzuleiten.

Dazu ist nach Lage dieses Falles vor allem an das Eisenbahngesetz zu denken:

„Zur Durchführung von Vorarbeiten zur Ausarbeitung eines Bauentwurfes für neue oder für die Veränderung bestehender Eisenbahnen oder Eisenbahnanlagen erhält der Bauherr das Recht, auf fremden Liegenschaften die zur Vorbereitung des Bauvorhabens erforderlichen Arbeiten unter möglicher Schonung fremder Rechte und Interessen vorzunehmen oder von einem Beauftragten vornehmen zu lassen. Er hat den hierdurch verursachten Schaden zu ersetzen“ (§14a Abs. 1 Eisenbahngesetz 1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2006).

Damit wird auf die Ausarbeitung eines Bauentwurfes als Ziel/Zweck von „Vorarbeiten“ abgestellt.

In den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 zum Beispiel wird die Berechtigung eingeräumt, schon vor der Genehmigung der Errichtung, des Betriebes oder der Änderung der Behandlungsanlage „die erforderlichen Vorarbeiten“ (zB Versuchsbetrieb) zu genehmigen, wenn zur Ausarbeitung des Projektes Vorarbeiten erforderlich sind oder das Vorliegen des Ergebnisses bestimmter Vorarbeiten für die Entscheidung der Behörde von wesentlicher Bedeutung ist (§ 44 Abs. 2 AWG 2002).

Zwanglos scheint daher anhand dieser Beispiele nach Eisenbahngesetz 1957, WRG 1959 und AWG auslegbar/klärbar die Frage, wie bloße Prospektionen, Bohrversuche, Grundwasseruntersuchungen, etc., die oft überhaupt erst eine Planung ermöglichen, in Bezug auf die UVP-Pflicht zu beurteilen sind. Auch die mitwirkende Wasserrechtsbehörde geht davon aus, dass diese Erkundungsstollen als/Vorarbeiten im Sinne der §§60, 62 WRG 1959 bewertet werden dürfen (vgl. AV vom 25.06.2007).

Ein weiteres Argument, dass „Vorarbeiten“ nicht UVP-pflichtig sind, lässt sich in § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 finden.

Diese Bestimmung spricht alle behördlichen Akte und Unterlassungen an, die „für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens“ vorgeschrieben sind.

Anzeige- oder bewilligungspflichtige Maßnahmen, die noch **nicht der Ausführung** des Vorhabens dienen, wie zB die erwähnten zwei Beispiele nach Eisenbahnrecht und AWG, scheinen daher **nicht** dem UVP-Vorbehalt zu unterliegen.

Zur Auslegung der Frage, wie „Vorarbeiten“ nach dem UVP-G 2000 zu behandeln sind, scheint auch das Erkenntnis des Umweltsenates vom 06.11.1998, US9/1998/4 (Gasteinertal) nützlich: Zusammengefasst hat der Umweltsenat bei damals gleicher Rechtslage betreffend Vorarbeiten erkannt, dass Vorarbeiten – für sich selbst betrachtet – UVP-pflichtig sein können und so einem diesbezüglichen Verfahren zu unterziehen sind. Ist dies jedoch nicht der Fall und dienen sie **lediglich der Ausarbeitung eines Projekts** oder der **Klärung, ob ein geplantes Vorhaben ausgeführt werden kann**, so können sie einem zukünftigen, selbst noch gar nicht definierbaren Vorhaben nicht zugerechnet werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis, ZI. 2000/05/0127, in einem Starkstromwegefall die Abgrenzung „Vorarbeiten“ zu Bau und Betrieb eines Vorhabens gegeben. In diesem Erkenntnis hat er festgehalten, dass wohl in der Regel ein innerer Zusammenhang zwischen beiden Tätigkeiten bestehen wird, weil die erfolgte Vorprüfung und das Ergebnis der Vorarbeiten in die Planung für die beantragte Bau- und Betriebsbewilligung einfließen. Ein solcher Zusammenhang ist aber nicht zwingend, weil das Ergebnis von Vorprüfung und vor allem von Vorarbeiten auch negativ sein kann.

Die Kommentare zu den entsprechenden Bestimmungen des UVP-Gesetzes unterscheiden ebenfalls zwischen projekts- oder entscheidungsvorbereiteten Bewilligungsakten.

Bewilligungen, die lediglich der Planung und Projektsausarbeitung dienen oder Bestandteile des Ermittlungsverfahrens sind, mit denen aber noch nicht über die Zulässigkeit des Vorhabens abgesprochen wird, wie zB Vorarbeiten, werden aus der Sperrwirkung ausgenommen (vgl. Bergthaler/Weber/Wimmer, Die UVP, 1998 III RZ 12).

Das Rundschreiben zur Durchführung des UVP-G 2000 des Lebensministeriums vom 20.02.2006, Seite 19, vertritt folgende Ansicht:

„Genehmigungen nach § 2 Abs. 3 sind nur Akte und Unterlassungen, die für die Zulässigkeit der Ausführung des Vorhabens vorgeschrieben sind, nicht Vorarbeiten, die nur der Planung eines Vorhabens dienen...“

Der Kommentar von Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 2000, 2005, Seite 23, vertritt ebenfalls diese Ansicht. Auch nach Ansicht von Ennöckl/Raschhauer, UVP-G, 2006, § 17 RZ 10, sind Bewilligungen für Vorarbeiten, die allein der Ausarbeitung des Projekts dienen dürfen, nicht von der Sperrwirkung und von der Genehmigungskonzentration erfasst; sie dürfen unter den jeweiligen materiellrechtlichen Voraussetzungen von der danach zuständigen Behörde gesondert (vorweg) erteilt werden.

4.3.2. Die nach Ansicht der UVP-Behörde entscheidungswesentliche Bestimmung der Ziffer 2 lit. c im

Anhang 1 des UVP-G 2000 betreffend Abfallwirtschaft lautet:

„... c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mind. 35.000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung; ...“

Von der BBT-SE ist geplant, eine Bodenaushubdeponie im Sinne der Deponieverordnung im Gemeindegebiet Schönberg im Zusammenhang mit den gegenständlichen Erkundungsstollen zu errichten.

Diese Deponie kann nach den Bestimmungen des AWG nicht als Anlage zur Behandlung im Sinne der eben zitierten Bestimmung des Anhanges 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 erkannt werden.

Die UVP-Behörde kann nicht entdecken, dass durch die oben angeführte Deponie auch sonst ein UVP-pflichtiges Vorhaben verwirklicht werden würde (vgl. Z 2 des Anhanges 1 des UVP-G 2000).

Zusammenfassung:

Von Amts wegen hat die Tiroler Landesregierung ein Feststellungsverfahren betreffend die Frage der UVP-Pflicht nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) für die geplanten Erkundungsstollen der Brennerbasistunnel SE, Innsbruck, für das Vorhaben „Brennerbasistunnel“ eingeleitet. Gegenstand dieses Feststellungsverfahrens dürfen nach dem UVP-G 2000 nur diejenigen Vorhabenstypen sein, für die die Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G 2000 zuständig ist.

Damit hatte die Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde I. Instanz in diesem Feststellungsverfahren zu klären, ob diese geplanten Erkundungsstollen an sich UVP-pflichtig sind. Weiters, ob Vorhaben, die in räumlichem oder sachlichem Zusammenhang mit diesen Erkundungsstollen stehen, UVP-pflichtig sind bzw. ob andere Großvorhaben mit diesen geplanten Erkundungsstollen verbunden sind, die UVP-pflichtig sind.

Die Hauptfrage für die UVP-Behörde war, ob die gegenständlichen Erkundungsstollen bloße „Vorarbeiten“ sind, die nach dem UVP-G 2000 grundsätzlich nicht UVP-pflichtig sind.

Indizien dafür, dass es sich um „bloße Vorarbeiten“, also nicht um einen Teil eines einheitlichen Vorhabens im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 handelt, sind nach Ansicht der UVP-Behörde: zB Bohrversuche; Grundwasseruntersuchungen, die oft überhaupt die Planung erst ermöglichen; Arbeiten, die lediglich der Ausarbeitung des Projekts oder der Klärung, ob ein geplantes Vorhaben definitiv ausgeführt werden kann, dienen. Schließlich ist zu prüfen, ob das Ergebnis der Vorarbeiten auch negativ sein und zu einer anderen Planung führen kann.

Gemessen an diesen dargelegten Indizien kommt die UVP-Behörde nach Lage dieses Falles zur Ansicht, dass die oben definierten Erkundungsstollen „bloße Vorarbeiten“ im Sinne des UVP-G 2000 sind.

Folgerichtig ist eine UVP-Pflicht im Sinne des UVP-G 2000 für diese **Erkundungsstollen an sich** nicht gegeben.

Die mit der Errichtung und dem Betrieb dieser Erkundungsstollen im Zusammenhang stehende Deponie für inerten Bodenaushub im Gemeindegebiet Schönberg ist nach Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 1 des UVP-G 2000 nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei nicht UVP-pflichtig.

Andere UVP-pflichtige Großvorhaben nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 stehen nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht mit diesen Erkundungsstollen in Zusammenhang. Aus all diesen Gründen ist nach Lage dieses Falles eine UVP-Pflicht nach dem 2. Abschnitt des UVP-G – und nur für diesen Abschnitt ist die Landesregierung zuständig – nicht gegeben.

(Die Frage, ob diese Erkundungsstollen Teil des Gesamtvorhabens „Brenner Basis Tunnel“ sind obliegt dem zuständigen Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. die Brennerbasistunnel SE, Abteilung Recht, zH Frau Mag. Patrizia Fink, Grabenweg 3a, 6020 Innsbruck;
2. den Landeshauptmann von Tirol, zH Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, Landhaus 2, 6020 Innsbruck;
3. das Arbeitsinspektorat Innsbruck, Arzlerstraße 43a, 6020 Innsbruck;
4. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, zH Herrn Bezirkshauptmann Dr. Herbert Hauser;
5. die Gemeinde Innsbruck;
6. die Gemeinde Lans;
7. die Gemeinde Patsch;
8. die Gemeinde Schönberg;
9. die Gemeinde Ellbögen;
10. die Gemeinde Pfons;
11. die Gemeinde Navis;
12. die Gemeinde Steinach;
13. die Gemeinde Schmirn;
14. die Gemeinde Vals;
15. die Gemeinde Gries am Brenner;
16. den Landesumweltanwalt, Hofrat DI Sigbert Riccabona, Brixnerstraße 2, 6020 Innsbruck;
17. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, zH DI Pinzer, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck (do. Zl. VIh-850/DM/164).

Ergeht nachrichtlich an:

18. Büro LR DI Lindenberger, im Hause;
19. Büro LR Dr. Hosp, im Hause;
20. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. V/1, per E-mail: abteilung.51@lebensministerium.at;
21. das Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertung, uvp@umweltbundesamt.at;
22. den Amtssachverständigen DI Neurauder, im Hause;
23. Dr. Dünser, mit der Bitte um Kundmachung auf der Homepage.

Für die Landesregierung:

Dr. Dolp

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: